

XKS.2009.1

Inkrafttreten: 16. September 2009
Letzte Änderung: 1. Januar 2013

Art. 294 ZGB

Richtlinien zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekinder vom 1. bis 18. Altersjahr

1.

Die Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB). Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden (Art. 294 Abs. 2 ZGB).

Das Pflegegeld besteht in einer Abgeltung der Unterhaltskosten am Pflegeplatz, d.h. Pflegekosten, und in einer Entschädigung der Pflegeeltern für den Betreuungsaufwand. Es ist in einem Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. der fremdplatzierenden Vormundschaftsbehörde auszuhandeln und festzulegen.

2.

Die Kammer für Vormundschaftswesen empfiehlt für den Regelfall, das Pflegegeld wie folgt zu bemessen. Abweichungen von den nachfolgenden Bemessungsrichtlinien im Einzelfall sind zu begründen.

	Ernährung	Unterkunft	Betreuung	Nebenkosten	Total	Bekleidung
für Pflegekinder, die sich dauernd in der Pflegefamilie aufhalten	Fr. 350.00	Fr. 250.00	Fr. 600.00	Fr. 100.00 oder nach ind. Vereinbarung	Fr. 1'300.00 (berechnet auf 30 Tage)	100.00
für Pflegekinder, die sich während der Woche in der Pflegefamilie aufhalten	Fr. 250.00	Fr. 250.00	Fr. 450.00	Fr. 80.00 oder nach ind. Vereinbarung	Fr. 1'030.00 (berechnet auf 22 Tage)	100.00
für Pflegekinder, die sich tagsüber in der Pflegefamilie aufhalten (inkl. sämtliche Mahlzeiten)	Fr. 350.00	Fr. 125.00	Fr. 500.00	Fr. 100.00 oder nach ind. Vereinbarung	Fr. 1'075.00 (berechnet auf 30 Tage) Fr. 36.00 pro Tag	100.00

2.1.

Die im früheren Kreisschreiben verwendeten Kategorien "Pflege und Erziehung" und "Spezielle Entschädigung für Pflegeeltern" sind neu in der Kategorie "Betreuung" zusammengefasst, da es sich bei beiden Kategorien um eine Entschädigung für den Arbeitsaufwand der Pflegeeltern handelte und somit eine Abgrenzung zwischen diesen Kategorien schwierig war.

2.2.

Als Nebenkosten gelten Aufwendungen für Spielzeug, Gesellschaftsspiele, Sport- und Musikurse, Bücher, Zeichenmaterial und dergleichen sowie Körperpflege, Kleiderpflege u. Ä. Nicht im Pflegegeld inbegriffen sind folgende Kosten, die in der Regel direkt von den Eltern bezahlt werden: Arzt-, Zahnarzt- und sonstige Gesundheitskosten, Prämien für Krankenkasse und Unfallversicherung, Abonnements des öffentlichen Verkehrs, Fahrrad, Musikinstrument, Sportausrüstung.

Zur Entschädigung der Nebenkosten kann entweder eine nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes berechnete und vereinbarte Pauschale oder ansonsten die Pauschale gemäss der obenstehenden Tabelle eingesetzt werden.

2.3.

Der Betrag für die Bekleidung wird ausserhalb des Totals aufgeführt, weil die Kleider häufig von den Eltern selber angeschafft und somit nicht aus dem Pflegegeld bezahlt werden.

Geht an:

die Bezirksamter

die Vormundschaftsbehörden

die Amtsvormundschaften